



IVW4-K-2040/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(02742) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Schlichtinger

13191

11. Juni 2002

Betrifft

NÖ Katastrophenhilfegesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2002

Ltg.-994/K-10/1-2002

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält folgende Neuerungen:

- Die Umsetzung des Art. 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II- Richtlinie), ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, S. 13, soweit sie externe Notfallpläne betrifft;
- Die mit der Informationspflicht nach der Seveso II-Richtlinie im Zusammenhang stehende Ergänzung der Verwaltungsübertretungsbestimmungen.

2. Kompetenzgrundlagen:

Hinsichtlich der im Art. 11 der Richtlinie enthaltenen Pflicht zur Erstellung interner Notfallpläne hat der Bundesgesetzgeber für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Zif. 8 B-VG, in der Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. I Nr. 88/2000, der Umsetzungsverpflichtung Österreichs Rechnung getragen. Was die darüber hinausgehende Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne betrifft, fällt die Regelungsbefugnis unter den Kompetenztatbestand „Katastrophenabwehr“ nach der Generalklausel des Art. 15 Abs.2 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der durch die Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne für Betriebe zu erwartende Verwaltungsmehraufwand ist nicht genau zu beziffern, da der Inhalt solcher Pläne wesentlich mit dem Gefahrenpotenzial und der Anzahl der betroffenen Betriebe zusammenhängt. In Niederösterreich fallen derzeit **23** Anlagen unter Art. 9 der Seveso II- Richtlinie.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr Tulln, Minoritenplatz 1
zu erreichen mit Regionalbus und Regionalzug

zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre NÖ Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005-13520, e-mail post.ivw4@noel.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at>

DVR: 0059986

Hinsichtlich der Durchführung der periodischen Erprobungen kann von Kosten in der Höhe von ca. €1.500 bis 3.200 pro Übung ausgegangen werden. Diese Kosten wären, sofern diese nicht entsprechend der bisherigen überwiegenden Praxis von den Betrieben freiwillig getragen werden, vom Land zu tragen. Für eine allfällige Finanzierung dieser Kosten wäre dann eine Aufstockung des Budgetansatzes „Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten“ notwendig.

Auswirkungen ergeben sich überdies in folgenden Bereichen:

a) Amt der NÖ Landesregierung:

• Sachverständige:

- Erstellung des externen Notfallsplans (Unfallszenarien, Ausbreitungsberechnung, Maßnahmen):

Je nach Art und Umfang des Betriebes werden 20 – 90 Manntage veranschlagt.

- Aktualisierung/Überarbeitung:

Unter der Annahme, dass in 80 % der Fälle keine wesentlichen Änderungen erfolgen, werden pro Betrieb 2 Tage veranschlagt.

- Vorbereitung und Durchführung der periodischen Übungen:

Vorbereitung: 2 Tage

Durchführung: 1 Tag

Evaluierung: 1 Tag

• Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz:

Es ist beabsichtigt, die externen Notfallpläne als Sonderkatastrophenschutzpläne in das bestehende EDV- unterstützte Katastrophenschutzprogramm und in das Alarmierungssystem der Landeswarn-zentrale zu integrieren. Die technischen Voraussetzungen hierfür liegen bereits vor.

Dies lässt eine Erleichterung und Entlastung bei der Evidenthaltung und Aktualisierung der externen Notfallpläne und eine höhere Effektivität im Anlassfall erwarten, wird aber in der Anfangsphase zu einem erhöhten Koordinierungsbedarf führen (zB. Erstellung eines einheitlichen Rahmenplans).

b) Bezirksverwaltungsbehörde:

- Koordination der Erstellung des Notfallsplans mit den Beteiligten:
7 Tage
- Aktualisierung/Überarbeitung: 1 Tag
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen: analog zu Sachverständigen

c) Betriebe:

Der Aufwand für die Betriebe bestimmt sich insbesondere durch die Verpflichtung, die erforderlichen Informationen für die Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne zu liefern und die Mitwirkung bei den periodischen Erprobungen. Bezüglich der Übermittlung der Informationen wird überwiegend auf die schon vorhandenen Informationen aus den Sicherheitsberichten und den Bezirkskatastrophenschutzplänen zurückgegriffen werden können.

d) Hilfs- und Einsatzorganisationen:

Die Hilfs- und Einsatzorganisationen müssen als fachliche Berater und Beteiligte sowohl bei der Erstellung und Aktualisierung des Notfallplanes als auch bei der Erprobung eingebunden werden. Das Ausmaß dieser Mitwirkung hängt im Wesentlichen von Art und Umfang des Betriebes ab.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegenden Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Die im § 14a vorgesehene Anpassung stellt die gewünschte gemeinschaftskonforme Rechtslage dadurch her, dass Art. 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) – soweit er externe Notfallpläne betrifft – in das Landesrecht transformiert wird.

Nach Art. 11 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, die Vorschriften über die Erstellung externer Notfallpläne für Unfälle mit gefährlichen Stoffen in jenen Betrieben, die in den Anwendungsbereich des Art. 9 der Richtlinie fallen, umzusetzen.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der zitierten Richtlinie gilt Art. 11 dieser Richtlinie für alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den im Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 genannten entsprechen oder darüber liegen.

5. Notifikation von Normen oder technischen Vorschriften:

Ein Informationsverfahren aufgrund von Art. 10 Abs.1 der Richtlinie 98/43/EG auf dem Gebiet der Normen und technischen Richtlinien ist nicht erforderlich, da dieser Entwurf solche Inhalte nicht zum Gegenstand hat.

6. Konsultationsmechanismus:

Da dieser Entwurf lediglich zwingende Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts umsetzt, kommt gemäß Art. 6 Abs.1 Zif. 1 die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht zur Anwendung.

7. Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre:

Dieser Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil

1. Zu § 14 a Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass für alle Betriebe im Sinne des Art. 9 durch die zuständige Behörde ein externer Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebes erstellt wird. Als zuständige Behörde wurde die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, da die Auswirkungen eines schweren Unfalls in einem Betrieb im Sinne des Art. 11 der Richtlinie üblicher Weise die Grenzen einer Gemeinde entweder überschreiten oder zumindest die einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel zur Katastrophenhilfe nicht ausreichen würden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie wird unterschieden zwischen Regelungen, die einerseits alle der Richtlinie unterliegenden Betriebe betreffen, und andererseits darüber hinausgehenden Regelungen auf Grund der Art. 9, 11 und 13, die nur

bestimmte Betriebe betreffen, in denen die im Anhang I der Richtlinie genannten gefährlichen Stoffe in erhöhten Mengenschwellen vorhanden sind. Für diese letzteren, so genannten „Art. 9-Betriebe“ sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie etwa die Erstellung eines Sicherheitsberichtes oder die Erarbeitung von Notfallplänen vorgesehen. Die in diesem Absatz angesprochenen Betriebe sind solche, die unter Art. 9 der Richtlinie fallen.

2. Zu § 14 a Abs. 2:

Da nach Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie dafür zu sorgen ist, dass die zuständigen Behörden vom Betriebsinhaber die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen erhalten, ist eine Verpflichtung der Betriebsinhaber zur Bereitstellung dieser Informationen zu normieren. Unter diesen Informationen kann auch der interne Notfallplan verstanden werden. Der Behörde sind zu diesem Zweck die Informationen bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme zu übermitteln. Bei bestehenden Betrieben ist gemäß der Übergangsbestimmung des Artikel II Abs. 1 vorzugehen. Wenn der Betriebsinhaber der Informationsverpflichtung nicht nachkommt, liegt eine gemäß § 17 Abs. 1 Zif. 4 des NÖ Katastrophenhilfsgesetzes zu ahndende Verwaltungsübertretung vor.

Folgende Informationen werden insbesondere relevant sein:

- Art, Mengen und Eigenschaften der gefährlichen Stoffe im Betrieb
- kurze Beschreibung von Szenarien eines repräsentativen Typs von schweren Unfällen, die durch die betriebliche Tätigkeit hervorgerufen werden können, mit einem Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit jedes einzelnen Szenarios,
- für jedes Szenario:
 - die ungefähre Menge des freigesetzten Stoffes,
 - Ausmaß und Schwere, der sich aus einem schweren Unfall ergebenden Folgen bis hin zum „worst case“
 - der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen sich das auslösende Ereignis zu einem schweren Unfall entwickeln könnte,
 - jede Maßnahme, die getroffen werden kann, um eine wahrscheinliche Verschlimmerung auf ein Mindestmaß zu beschränken,
 - Größe und Verteilung der Bevölkerung in der näheren Umgebung einschließlich große Menschenansammlungen, die sich möglicherweise in der Gefahrenzone befinden, sowie Alter, Mobilität und Verletzbarkeit der Bevölkerung.

Als zu hörende Behörde kommt etwa nach dem auf Grund der §§ 84a ff der Gewerbeordnung 1994 zur erstellenden Sicherheitsbericht der Landeshauptmann oder der Bundesminister in Betracht, bei lediglich landesrechtlich zu genehmigenden Anlagen auch die Landesregierung oder die Gemeindebehörde. Soweit der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohnehin auch den externen Notfallplan erstellt der Sicherheitsbericht zu übermitteln ist, erübrigt sich eine gesonderte Anhörung. Betroffene Gemeinden sind nicht nur die Standortgemeinden sondern auch die Gemeinden, die allenfalls von einem schweren Unfall betroffen sein können. Zusätzlich sollen auch andere Bezirksverwaltungsbehörden gehört werden, wenn bei einem schweren Unfall auch mit Folgen zu rechnen ist, die diesen Bezirk betreffen könnten.

Zu § 14 a Abs. 3:

Dieser Absatz entspricht Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie, der die Ziele, die mit einem externen Notfallplan verfolgt werden, vorgibt.

Zu § 14 a Abs. 4:

Dieser Absatz entspricht Anhang IV, Punkt 2 der Richtlinie, der die Inhalte eines externen Notfallplanes vorgibt.

Unter den Notfall- und Rettungsdiensten sind jedenfalls die Hilfs- und Einsatzorganisationen wie Feuerwehr oder Rettungsorganisationen zu verstehen.

Zu § 14 a Abs. 5:

Im Hinblick auf die verpflichtende Anhörung der Öffentlichkeit sieht die Bestimmung die Auflage des Entwurfes eines externen Notfallplanes vor. Dabei hat jedermann das Recht, während einer sechswöchigen Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Als Formen der Bekanntmachung kommen etwa die Verlautbarung in einer überregionalen Tageszeitung, die Kundmachung an der Amtstafel sowie jede andere geeignete Form (z.B. Einschaltungen im Teletext, Postwurfsendungen, etc.) in Betracht.

Geheimhaltungsbedürftige Daten, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen von der Einsichtnahme ausgenommen werden.

Zu § 14 a Abs. 6:

Aus Gründen der Publizität ist eine öffentliche Auflage der externen Notfallpläne bei den angeführten Behörden vorgesehen.

Der Landesregierung obliegt es, den im Hinblick auf Art. 13 der Seveso II-Richtlinie sowie der Helsinki-Konvention bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. So ist etwa nach Art. 13 Abs. 2 der Seveso II-Richtlinie vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten, die von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betrieb betroffen werden könnten, ausreichend Informationen zugänglich zu machen hat, damit der betroffene Mitgliedstaat gegebenenfalls alle einschlägigen Bestimmungen der Art. 11, 12 und 13 anwenden kann. Nach Art. 13 Abs. 3 ist für den Fall, dass von der Erstellung eines externen Notfallplanes abgesehen werden kann, der andere Mitgliedstaat davon in Kenntnis zu setzen. Die Helsinki-Konvention enthält in den Art. 8 bis 12 Bestimmungen über Bereitschaft, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, Benachrichtigungssysteme und gegenseitige Hilfeleistung.

Aus diesem Grund ist eine Übermittlung der externen Notfallpläne an die Landesregierung zwingend notwendig.

Zu § 14 a Abs. 7:

Abs. 7 regelt die gemäß Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene wiederkehrende Überprüfungspflicht sowie die Überprüfungspflicht bei Änderungen des Betriebes, die im Zusammenhang mit den Gefahren bei einem schweren Unfall erhebliche Auswirkungen haben können. Der vorletzte Satz soll sicherstellen, dass auch bei der Überprüfung des externen Notfallplanes der Betriebsinhaber zu beteiligen sowie dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen ist und ihn auch die Informationspflichten gemäß Abs. 2 treffen. Bei den im 1. Satz beschriebenen Änderungen des externen Notfallplanes ist zusätzlich die Öffentlichkeit gemäß Abs. 5 zu beteiligen.

Zu § 14 a Abs. 8:

Abs. 8 des Entwurfes setzt die in Artikel 11 Abs. 6 der Richtlinie enthaltene Möglichkeit um, dass die grundsätzlich zur Erstellung eines externen Notfallplanes verpflichtete Bezirksverwaltungsbehörde in einer formlosen Entscheidung, die keinen Bescheid darstellt, auf die Erstellung dieses externen Notfallplanes verzichtet. Dies soll nur dann der Fall sein, wenn aufgrund der Informationen in dem vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 9 der Richtlinie zu erstellenden Sicherheitsbericht sichergestellt ist, dass vom Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalles ausgehen kann. Aus Publizitätsgründen sind dem Betriebsinhaber und der betroffenen Gemeinde sowie der Landesregierung, die die Weiterleitung an allenfalls betroffene Nachbarstaaten zu veranlassen hat, diese begründete Entscheidung auch zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 14 a Abs. 9:

Diese Bestimmung entspricht der in Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehenen Anwendung der Notfallpläne.

Zu § 14 a Abs. 10:

Soweit erforderlich kann die Landesregierung mit Verordnung Grundsätze über die Grundlagen-erhebung der für die Erstellung der externen Notfallpläne notwendigen Informationen der Betriebe im Sinne des Abs. 2 festlegen.

Zu § 17 Abs. 1 Zif. 4:

Im Hinblick auf die bestehende Informationsverpflichtung gemäß § 14a Abs. 2 und Abs. 7 musste ein neuer verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand eingeführt werden, der die Nichterfüllung dieser Pflicht unter Strafe stellt.

Zu Art. II:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Seveso II-Richtlinie mit 3. Februar 1999 bestehenden Betriebe haben Informationen gemäß Abs. 2 innerhalb der im Art. 24 Abs. 1 der Seveso II- Richtlinie genannten Fristen mitzuteilen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Katastrophenhilfegesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung